

Leistungen für Kinder und Jugendliche (Schüler/innen) mit Behinderung

System Schule

Leistungserbringer	Adressaten	Ort der Leistungserbringung	Rechtsgrundlagen	Kostenträger	Leistungen	Zugang
<p>Allgemein bildende Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte allgemein bildende Schulen - Sonderpädagogin/innen - sonstiges pädagogisches Personal 	Alle Schüler / innen einschließlich Schüler / innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	allgemeinbildende Schulen vor Ort	Brandenburgisches Schulgesetz	<p>Innere Angelegenheiten</p> <p>das Land für pädagogisches Personal über Regionalstelle Landesschulamt</p> <p>Äußere Angelegenheiten</p> <p>Kommune, (kreisangehörige Stadt, Landkreis oder kreisfreie Stadt)</p> <p>Sachkosten, technisches, verwaltendes und sonstiges Schulpersonal über Schulträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung und Erziehung in der Schule - spezifische sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht - Beratung - Diagnostik des sonderpädagogischen Förderbedarfes - sonstiges pädagogisches Personal zur Unterstützung im Unterricht - sonstiges Personal für technische oder verwaltenden Aufgaben in der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen - spezifische sonderpädagogische Förderung auf Antrag der Eltern, der Schülerin oder des Schülers ab dem 14. Lebensjahr oder der Schulleiterin/ des Schulleiters - Einsatz sonstigen pädagogischen Personals: kein individueller Zugang möglich, Leistung wird im gemeinsamen Unterricht angeboten, wenn Schüler/ innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ sowie Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten an der Schule lernen (im Ermessen des regionalen Schulamtes)
<p>Förderschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderpädagogische Förder- u. Beratungsstellen (SpFB) - Sonderpädagogin/innen 	Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Förderschule - Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen 	<p>Spezifische sonderpädagogische Förderung: BbgSchG Teil 3/ Absch. 6</p> <p>Sonderpädagogik Verordnung (SOPV)</p> <p>Einsatz sonstigen Schulpersonals: BbgSchG § 68 Abs.1</p>	<p>Innere Angelegenheiten</p> <p>das Land für pädagogisches Personal über das Landesschulamt,</p> <p>Äußere Angelegenheiten</p> <p>Sachkosten, technisches, verwaltendes und sonstiges Schulpersonal über die Schulträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung und Erziehung in der Schule - spezifische sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Unterricht, - Beratung - Diagnostik des sonderpädagogischen Förderbedarfes - sonstiges pädagogisches Personal zur Unterstützung im Unterricht sonstiges Personal für technischen oder verwaltenden Aufgaben in der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen - spezifische sonderpädagogische Förderung auf Antrag der Eltern, der Schülerin oder des Schülers ab dem 14. Lebensjahr oder der Schulleiterin/ des Schulleiters - Einsatz sonstigen pädagogischen Personals: kein individueller Zugang möglich, Leistung wird im gemeinsamen Unterricht angeboten, wenn Schüler/ innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ sowie Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten an der Schule lernen (im des regionalen Schulamtes)
<p>Schulpsychologische Beratungsstellen</p>	Eltern, Kinder, Schulen (Lehrkräfte)	Regionalstellen des Landesschulamtes	BbgSchG Absch. 2, § 133 Verwaltungsvorschriften zur schulpsychologischen Beratung (VpsychBer)	Land über Landesschulamt	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Eltern, Lehrkräften und Schüler/ innen im Zusammenhang mit dem Lernen und Verhalten, bei Entscheidungen zur weiteren Schullaufbahn von Schüler/ innen - schulpsychologische Diagnostik - Unterstützungsmaßnahmen bei Fortbildungen und Supervision für Lehrkräfte und Schulleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag der Eltern oder der Schülerin / des Schülers oder der Lehrkräfte oder der Mitglieder der Schulleitung